

Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2016 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| – einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 24.518.900 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 26.800.800 EUR |
| – einem Jahresfehlbetrag von | 2.281.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| – einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.847.300 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 24.211.200 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.807.000 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.323.100 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 2.766.100 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 15.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 106,932 Stellen |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt worden.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 10.000 EUR übersteigt.

§ 6

Die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 21 ff. GemHVO-Doppik ist im Haushaltsplan bestimmt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 3. März 2016 mit der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.753.000 EUR erteilt.

Schwarzenbek, 4. März 2016

S t a d t S c h w a r z e n b e k
- Die Bürgermeisterin -

– L. S. –

gez.

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin